


Gericht:	VGH München
Aktenzeichen:	20 CS 20.611
Dokumenttyp:	Rechtsprechung
Quelle:	 Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
Fundstelle:	MietRB 2020, 136-137
Normen:	§ 146 VwGO, § 28 IfSG
Zitiervorschlag:	MietRB 2020, 136-137

Titelzeile

Coronabedingte Betriebsuntersagung: Kein vorläufiger Rechtsschutz in Bayern

Vorinstanz

zu 20 CS 20.611, VG München - M 26 S 20.1222

Leitsatz

Die Betriebsuntersagung von Ladengeschäften durch Allgemeinverfügung ist nicht zu beanstanden. Mit fortschreitender Zeitdauer unterliegt sie aber einer vertief-

- 136 -

MietRB 2020, 136-137

- 137 -

ten Prüf- und Rechtfertigungsverpflichtung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit.

Das Problem Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege untersagt ab 18.3.2020 mittels Allgemeinverfügung die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Ausgenommen sind verschiedene Branchen, insbesondere des Lebensmittelhandels. Der Inhaber eines Juwelierladens wendet sich u.a. im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Untersagung seines Betriebs.

Entscheidung des Gerichts Der VGH weist den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurück. Die Anordnung von Geschäftsschließungen zur Bekämpfung des Coronavirus sei nicht zu beanstanden. Die streitgegenständliche Allgemeinverfügung finde ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG). Dessen Auslegung ergebe bereits dem Wortlaut nach, dass Geschäftsschließungen als eine Schutzmaßnahme angeordnet werden könnten. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ sei umfassend und eröffne der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt werde.

Dieses Ergebnis werde durch die Gesetzesmaterialien gestützt. Der Gesetzgeber habe mit § 28 IfSG an die weite Vorgängerregelung des § 34 BSeuchG anknüpfen wollen (Verweis auf BT-Drucks.

19/18111, 25). Dieses weite Verständnis sei auch höchstrichterlich bestätigt (Verweis auf BVerwG v. 22.3.2012 - 3 C 16/11, NJW 2012, 2823).

Unter dem Eindruck der vergangenen und der aktuellen Entwicklung des Infektionsschutzgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland bestünden keine Zweifel, dass die in der Allgemeinverfügung untersagte Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art eine notwendige Schutzmaßnahme darstelle. Ziel der angeordneten Betriebsuntersagungen sei ausschließlich, die Verbreitung des Coronavirus durch Unterbrechung bzw. Unterbindung der Infektionsketten zu verlangsamen. Infektionsketten entstünden unter anderem dann, wenn sich eine Vielzahl von Menschen in die Innenstädte zu Besorgungen aller Art und zum Konsumgenuss begeben und es deshalb auch zu häufig wechselnden Kundenkontakten in den Ladengeschäften komme. Die Staatsregierung beurteile das epidemiologische Geschehen derzeit so, dass dieser Anziehungskraft und der damit verbundenen Entstehung von Infektionsketten durch Geschäftsschließungen (und in deren Folge der Leerung der Innenstädte) wirksam begegnet werden könne, auch wenn sich die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahme derzeit noch nicht abbilden lasse. Deswegen komme es auf den Einwand des Inhabers des Juweliergeschäfts, er könne sicherstellen, dass Infektionen unterblieben, nicht an. Zudem seien ihm der Aufenthalt in seinen Geschäftsräumen sowie die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs über Online-Handel oder die Auslieferung telefonischer Bestellungen an seine Kunden ebenso wie der Warenbezug weiterhin möglich. Allerdings treffe die Behörden bei der Verlängerung oder weiteren Anordnungen von Geschäftsschließungen mit fortschreitender Zeitdauer eine vertiefte Prüf- und Rechtfertigungsverpflichtung unter dem Gesichtspunkt, ob die angeordneten Maßnahmen weiterhin notwendig und damit (noch) verhältnismäßig seien.

Konsequenzen für die Praxis Es war nicht damit zu rechnen, dass die bayrischen Regelungen über die Betriebsschließungen im Eilverfahren gekippt werden. Solche Betriebsschließungen können auch nach der Literatur mittels Allgemeinverfügung umgesetzt werden (*Rixen*, NJW 2020, 1097, 1100 f.).

Beraterhinweis Mit Recht betont das Gericht, dass die rechtlichen Hürden für allgemeine Betriebsuntersagungen mit fortschreitender Zeitdauer wachsen. Es ist also nicht auszuschließen, dass später anders geurteilt wird - zumal wenn bei der Bekämpfung von COVID-19 die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Betriebsinhaber weiter hintangestellt werden.

RA Dr. *Joachim Wichert*, aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten, Frankfurt a.M./Berlin,
www.aclanz.de

© Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln